

14.03.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6396 vom 4. Februar 2022
der Abgeordneten Berivan Aymaz, Sigrud Beer, Mehrdad Mostofizadeh und Josefine Paul
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/16470

Kriterien für Träger der Jugendhilfe

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die DITIB (Diyanet İşleri Türk İslam Birliği – Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.) ist der größte Dachverband von türkeistämmigen Muslimen/-innen in Deutschland, der 1984 gegründet wurde. Einzelne Mitgliedsvereine sind älter als der Dachverband. Der Dachverband und seine Mitgliedsvereine bieten für einen Teil der Gesellschaft mit muslimischen Glauben religiöse und soziale Dienstleistungen an.

Die aktuelle Landesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/11689) die Problematik der Einflussnahme aus der Türkei auf die DITIB bis hin in Moscheegemeinden klar benannt und stellte die Unabhängigkeit der DITIB dabei in Frage: „UID und DITIB versuchen [...], einen eigenständigen und unabhängigen Charakter ihrer Organisationen hervorzuheben und die Verbindungen und Abhängigkeitsverhältnisse zur Türkei herunterzuspielen. Dieses weitläufige Netzwerk aus Personen und Organisationen dient nicht nur zur aktiven Meinungsbildung im Sinne der türkischen Regierung, es bietet dem türkischen Nachrichtendienst auch eine große Zahl potentieller Zuträger und Hinweisgeber.“¹

Nicht nur in Bezug auf die Einbeziehung der DITIB in die Kommission für den Islamischen Religionsunterricht sind Zweifel an der Unabhängigkeit berechtigt. Ebenso kritisch müssen Hinweise auf die offensichtliche personelle Verflechtung gewertet werden, die sich z.B. in der Satzung des DITIB-Verbandes Essen abbilden: Unter § 10 ist der zuständige Attaché für soziale und religiöse Angelegenheiten kraft Amtes Ehrenvorsitzender der Gemeinde. Ihm steht damit die Teilnahme an Vorstandssitzungen samt Rederecht zu. Der Ehrenvorsitz ist damit nicht an eine Person, sondern an ein der türkischen Regierung nahestehendes politisches Amt gebunden.

Zudem weist der DITIB-Landesverband Nordrhein-Westfalen Regionalverband Essen personelle Verschränkungen zum DITIB-Bundesverband auf: zwei Vorstandsmitglieder des DITIB-Bundesverbandes sind gleichzeitig Vorsitzende im DITIB-Landesverband Nordrhein-

¹ Drs. 17/11689.

Westfalen Regionalverband Essen.² So stellt sich die Frage, inwieweit eine Unabhängigkeit des Regionalverbands Essen unter den genannten Umständen überhaupt möglich ist.

Diese Verflechtungen entwickeln dort besondere Bedeutung, wo das türkisch-nationalistische Verständnis der Erdoğan-Regierung Erziehungs- und Bildungsgrundsätze beeinflusst.

Was das bewirken kann, zeigte sich z.B. 2018 in Gedenkveranstaltungen anlässlich des Jahrestages der Schlacht von Gallipoli von 1915, zu denen auch der türkische Bildungsattaché des Generalkonsulats in Köln eingeladen wurde.³ „Das, was die Fahne zur Fahne macht, ist das Blut darauf“, schreibt zum Beispiel der Vorsitzende der DITIB Leverkusen in einem Facebook-Post. Und: „Der Boden, für den man erst stirbt, wird zum Vaterland.“⁴

Weitere Online-Auftritte mehrerer DITIB-Moscheen in NRW bewarben zudem eine Reise für Jugendliche in die Türkei, während der sie auch den türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan treffen würden, der in der Einladung als „unser oberster Heerführer“ genannt wurde.⁵ In dem Facebook-Auftritt der DITIB-Zentralmoschee ist ein nationalistisch zu konnotierender Eintrag zum in der Türkei gefeierten Siegestag des Dardanellen-Krieges zu finden: „Wir werden in diesem Jahr den 106. Jahrestag des Dardanellen-Sieges feiern, bei dem der Welt die Stärke der Türken gezeigt wurde.“⁶

Als Träger der Jugendhilfe können laut MKFFI „nur solche Träger anerkannt werden, die sich die Entwicklungsförderung junger Menschen und die Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zum Ziel gesetzt haben.“⁷

Eine Analyse von mehreren, auf der Seite des DITIB-nahen ZSU-Shops erhältlichen Kinder- und Jugendbüchern, in denen der Islam vermittelt werden soll, legt nahe, dass DITIB eine konservative islamische Erziehungsmethode verfolgt.⁸ So resümiert der Autor:

„Das dogmatische Religionsverständnis findet sich auch in den Kinderbüchern der DITIB. Ihre Botschaften haben mit einer Pädagogik der Vielfalt nichts gemein. Es geht dabei nicht um Toleranz, Respekt und Gleichheit in der Vielfalt, sondern um Hierarchie, Unterordnung und die Höherbewertung der eigenen Religion, zu deren Verteidigung auch aufgerufen wird; es geht um Dankbarkeit, Unterwerfung und Abgrenzung statt Kritikfähigkeit, Selbständigkeit und Mündigkeit. Diskussionen und Aushandlungsprozesse kommen nicht vor, sind nicht erwünscht.“⁹ [...] „Das ist keine Vorbereitung auf ein Leben in demokratischen pluralen Strukturen, sondern die Prägung auf eine durch eine dogmatische Lehre bestimmte Gesellschaft mit reaktionären Rollen der Geschlechter, ein Kollektiv ohne Fragen, Zweifel oder Diskussionen.“¹⁰

² <https://www.ditib.de/default1.php?id=5&sid=56&lang=de>, eingesehen am 21.01.2022.

³ <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ditib-werbung-fuer-recep-tayyip-erdogan-in-deutschland-a-1198649.html>, eingesehen am 21.01.2022.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

⁶ Facebook-Timeline DITB Essen Merkez Moschee, Post vom 17. März 2021, eingesehen am 05.01.2022.

⁷ <https://www.mkffi.nrw/anererkennung-als-traeger-der-freien-jugendhilfe-gemaess-ss-75-sgb-viii>, eingesehen am 26.01.2022.

⁸ Rüttgers, P. (2019): Islamische Religionsvermittlung – konkret: Beobachtungen zur religiösen Ideologie von DITIB in Selbstdarstellungen und Kinderbüchern, Interreligiöse Perspektiven, Bd. 10, LIT, Berlin.

⁹ Ebd., S. 119.

¹⁰ Ebd., S. 121.

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat die Kleine Anfrage 6396 mit Schreiben vom 14. März 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gem. § 25 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG KJHG) ist für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII das Jugendamt zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist. Das jeweilige Landesjugendamt ist zuständig für die Anerkennung, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist.

Die Zuständigkeit der obersten Landesjugendbehörde ist nur gegeben, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist oder eine Anerkennung auf Bundesebene begehrt.

1. *Wie kann bei der Anerkennung von Jugendhilfeträgern sichergestellt werden, dass demokratische Bildungsgrundsätze gewährleistet sind?*

Die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe erfolgt gemäß § 75 SGB VIII. Neben den im SGB X enthaltenen Vorschriften gibt es keine gesonderten Regelungen zum Verfahren. § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII verlangt vom antragstellenden Träger, dass dieser „*die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet*“. Die obersten Landesjugendbehörden der Länder haben zur Auslegung des § 75 SGB VIII und zur Konkretisierung des Antragsverfahrens Grundsätze¹¹ vereinbart.

Gemäß diesen Grundsätzen bietet die Erfüllung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, in der Regel die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Träger, die Aufgaben der Kinder- Jugendhilfe wahrnehmen und sich dabei in besonderem Maße der politischen Bildung von jungen Menschen widmen, müssen darüber hinaus in ihrer Arbeit das Wissen und die Überzeugung vermitteln, dass die freiheitliche Demokratie in der Prägung durch das Grundgesetz ein verteidigungswertes und zu erhaltendes Gut ist, an dessen Gestaltung und Verwirklichung zu arbeiten Aufgabe aller Bürger sein muss.

Dies schließt eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Verhältnissen, auch Kritik an Staatsorganen und bestehenden Gesetzen, nicht aus, solange und soweit die freiheitliche demokratische Grundordnung und die unveränderbaren Grundsätze der Verfassungsordnung nicht in Frage gestellt werden.¹²

Gemäß Ziffer 2.4.3. der Grundsätze ist eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt, wenn der Träger sich nur nach der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag zu den Grundprinzipien

¹¹ Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 7. September 2016

¹² vgl. BVerfGE 39, 334 (347 f.), BVerw-GE 47, 330 (343), BVerwGE 55, 232 (237 ff.)¹

der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (z. B. Missachtung der Menschenrechte, des Rechts auf Leben und der Entfaltung der Persönlichkeit, der Volkssouveränität oder Gewaltenteilung) oder gar die Durchsetzung seiner Ziele mit Gewalt oder durch Begehung strafbarer Handlungen betreibt. Auch die Anknüpfung an mit der Verfassung unvereinbare Traditionen, z. B. in Namen, Symbolik oder Sprache, kann eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit ausschließen.

Um ein möglichst umfassendes Bild des antragstellenden Trägers zu erhalten, werden im Antragsverfahren neben Satzung bzw. Gesellschafterverträgen auch Publikationen und Praxisberichte des Trägers geprüft. Darüber hinaus werden die beiden Landesjugendämter in das Prüfverfahren einbezogen.

In der Regel wird die Anerkennung zunächst auf drei Jahre befristet erteilt. In den Folgejahren der Anerkennung sind seitens des Trägers weitere Jahresberichte vorzulegen. Dadurch wird die Tätigkeit des anerkannten Trägers fortgehend überprüft.

Die Landesregierung kann diese Grundsätze jedoch nur bei Anerkennungsverfahren sicherstellen, für die eine eigene Zuständigkeit der Obersten Landesjugendbehörde gegeben ist. (vgl. Vorbemerkungen)

Gemäß § 25 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Erstes AG KJHG sind in den meisten Anerkennungsverfahren die örtlichen Jugendämter im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bzw. die Landesjugendämter als überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Diese sind in ihrer Entscheidung zwar nicht an die Grundsätze der Obersten Landesjugendbehörden gebunden, haben aber ebenfalls sicherzustellen, dass nur Träger anerkannt werden, die die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe verfolgen (§§ 1 ff SGB VIII).

2. *Wie bewertet die Landesregierung die strukturelle Verflechtung von potentiellen Jugendhilfeträgern mit Amtsträgern eines Staates mit einem autokratischen und nationalistischen Staatsverständnis, das Integrationsprozesse konterkariert?*

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse über direkte Verflechtungen von vor Ort tätigen Jugendhilfeträgern und solchen Amtsträgern vor.

3. *Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit von den tatsächlichen Zielen des DITIB-Bundesverbands, -Landesverbands Nordrhein-Westfalen, den vier Regionalverbänden sowie den NRW Ortsvereinen mit den Zielen des GG?*

Dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz liegen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass die DITIB die Überwindung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt.

4. *Wie bewertet die Landesregierung den Einfluss des DITIB-Landes- und Bundesverbands auf die Ortsvereine, vor dem Hintergrund personeller Verflechtungen?*

Bei dem in Köln ansässigen DITIB Bundesverband handelt es sich um einen Dachverband, dem bundesweit über 960 Vereine bzw. Moscheegemeinden zugeordnet sind. Der Bundesverband wiederum untersteht der türkischen Religionsbehörde DIYANET. Die zentrale Steuerung der DITIB-Strukturen in Deutschland erfolgt durch den Bundesverband. Ihm nachgeordnet sind 11 Landesverbände, wobei dem NRW-Landesverband vier Regionalverbände angehören.

Darüber hinaus erbringen weitere der DITIB zuzuordnende Strukturen Dienstleistungen bis auf die Ebene der Ortsvereine bzw. für deren Mitglieder.

Die DITIB ist hierarchisch aufgebaut, was sowohl dem Bundesverband als auch den Landesverbänden Einflussmöglichkeiten auf die jeweils nachgeordneten Bereiche sichert. Dies wird auch durch personelle Verflechtungen ermöglicht, die von der DIYANET bis zu den DITIB-Ortsvereinen reichen.

5. Inwiefern ist auszuschließen, dass in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Träger der Jugendhilfe religiös-fundamentalistische und/ oder antidemokratische Haltungen vermittelt werden?

Die Landesregierung fördert keine Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder deren Aktivitäten, die den Zielen des Grundgesetzes zuwiderlaufen. Hinweisen auf mögliche extremistische Beeinflussungsversuche gegenüber zivilgesellschaftlichen Akteuren wird konsequent nachgegangen.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, junge Menschen beim Prozess des Aufwachsens zu unterstützen und einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Menschen sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können (§ 1 SGB VIII). Dieser Grundsatz findet sich auch in den §§ 2 und 3 des Dritten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Drittes AG-KJHG - KJFöG) als auch in den o.g. Grundsätzen der Länder zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe wieder.

Demokratieförderung und die Ablehnung jeglicher gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind Grundprinzipien der Kinder- und Jugendförderung. Sie soll zu „eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen“ (vgl. § 2 Abs. 1 Drittes AG-KJHG – KJFöG).

Die Landesjugendämter fördern aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und ihre Angebote in und außerhalb von Einrichtungen im Sinne der §§11 ff. VIII. Eine Vorauswahl nach politischer oder religiöser Ausrichtung findet nicht statt. Auch sind die Landesjugendämter nicht befugt, Träger ohne hinreichenden Grund (z. B. Verbot einer Vereinigung/Tätigkeitsuntersagung) von einer Förderung auszuschließen. Die Förderung erfolgt gemäß den Richtlinien für die Förderung nach dem KJFP. Die darin formulierten Zweckzwecke stellen sicher, dass Mittel des Landes nicht für Projekte bewilligt werden, die den o.g. Zielen des KJFöG entgegenstehen.

Etwaige Ermittlungen und Untersagungen, Verbotverfahren oder die Feststellung der Verfassungswidrigkeit, z.B. bei Verstoß gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, obliegen dem Innen- und Justizressort und nicht den Landesjugendämtern als Bewilligungsbehörden.

Liegen solche Feststellungen nicht vor, haben die Landesjugendämter die Förderung, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Förderfähigkeit, durchzuführen.